

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-033936/2016/11

GZ: A8 027855/2016/11

Betreff: Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH

1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertrete der Stadt Graz in der Generalversammlung der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH gem. § 87 Abs 2 iVm § 45 Abs.3 Zi 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF; Generalversammlung
2. Änderung des Gesellschaftsvertrags; Umbenennung und Aufgabenübertragung und erweiterung
3. Evaluierung des Ergebnisabführungsvertrages v. 11.7.2016 und Genehmigung zum Abschluss eines neuen Ergebnisabführungsvertrages
4. Einbeziehung der „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ in das Cash Pooling – Aktualisierung der Garantieerklärung

Bearbeiterin ABI: Sonja Punkenhofer
Bearbeiterin A8: Mag.ª Ulrike Temmer

Ausschuss für Bildung, Integration, und Sport
Berichterstatlerin:

.....
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

OR M. M. MOYER

Graz, 12. Dezember 2019

Zu Punkt 2.u.3.:

Erfordernis der erhöhten Mehrheit

Gem. § 87 Abs 2 sowie § 45 Abs 3 Pkt 3 u 5.
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Mindestanzahl der Anwesenden:

32, Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates

Die Stadt Graz ist laut Steiermärkischem Pflichtschulerhaltungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 67/2014) verpflichtet bei ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen LehrerInnen, ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen vorzusorgen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 hat die Stadt Graz entschieden, dass ab dem Schuljahr 2016/17 die schulische Tagesbetreuung über eine eigene GmbH der Stadt Graz abwickelt wird.

Mit GR-Beschluss GZ: ABI-033936/2016-0003 bzw. A8 027855/2016/0002 wurde die Gründung der Schulischen Tagesbetreuung Graz GmbH genehmigt.

Die Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Stadt Graz. Geschäftsführerin der Gesellschaft ist Fr. Sonja

Punkenhofer.

Unternehmensgegenstand gem. § 3 Gesellschaftsvertrag ist die Betreuung, Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen und umfasst gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten.

Im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung am 19.12.2019, sollen nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Anwesenheit der erforderlichen Personen, folgende Punkte behandelt werden:

1. Änderung des Firmenwortlautes
2. Änderung des Zwecks der Gesellschaft
3. Änderung des Unternehmensgegenstandes
4. Änderung des § 8 Unterpunkt a
5. Änderung des § 12 Verfügung über die Geschäftsanteile

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 97/2019 vom 2.12.2019, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der außerordentlichen Generalversammlung, welche am 19.12.2019 stattfindet, zu erteilen.

Ad 1. – Aufgabenübertragung unter Anwendung der Begünstigungen des Art. 34 BBG 2001 und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages soll die geplante Aufgabenübertragung und die geplante Umbenennung der Gesellschaft (Notariatsaktpflichtig) umgesetzt werden.

Mit der Aufgabenerweiterung soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben auch den Heilpädagogischen Bereich der Integrativen Zusatz Betreuung (im Folgenden kurz IZB) anzubieten.

Derzeit werden im Heilpädagogischen Kindergarten am Standort Panoramagasse 21, Graz, 1 kooperative Gruppe und 3 Integrationsgruppen geführt, weitere 10 dislozierte Integrationsgruppen sind diesem Kindergarten angegliedert.

Dieser Kindergarten ist auch die Zentrale für 16 IZB-Teams. Diesen Gruppen und Teams gehören SonderkindergartenpädagogInnen, LogopädInnen, TherapeutInnen und PsychologInnen jeweils entsprechend dem im Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten festgelegten Stundenausmaß an.

Aufgrund der Größe dieses Bereichs wurde eine Neustrukturierung geplant und beim Land Steiermark um die Genehmigung eines zweiten Heilpädagogischen Kindergartens-IZB am Standort Am Damm 3, Graz, erfolgreich angesucht und kann dieser mit 1.1.2020 seine Arbeit aufnehmen. (Verhandlungsschrift vom 8.7.2019)

Durch diese organisatorische Maßnahme ergeben sich übersichtlichere Einheiten, die ein qualitativere Arbeiten zulassen. Zudem wird damit die Schaffung weiterer Plätze für Kinder mit Behinderung ermöglicht. Für den neuen Standort fallen keine zusätzlichen Raumkosten an. Aufgrund der geringeren Nachfrage von Plätzen im Hort Am Damm wurden Räumlichkeiten frei und können dafür genutzt werden.

Die im IZB-Bereich eingesetzten LogopädInnen und TherapeutInnen haben Dienstverträge nach den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden ABGB) mit der Stadt Graz und werden nach einem Stundensatz bezahlt. Die maximale Wochenstundenarbeitszeit ist dadurch mit 13 Stunden begrenzt. Das geringe Beschäftigungsausmaß führt zu einer hohen Fluktuation im freien

MitarbeiterInnenstand, zudem wird es zunehmend schwieriger TherapeutInnen zu finden.

Mit dem Ziel, TherapeutInnen in ein Anstellungsverhältnis nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (kurz SWÖ) zu bringen sowie über die Jahre den MitarbeiterInnenstand durch höhere Beschäftigungsausmaße zu festigen, soll nun die Erbringung der Leistung der psychologischen und therapeutischen Fachteams im Heilpädagogischen Kindergarten, Panoramagasse 23 sowie die Leistung der Integrativen Zusatzbetreuung des Heilpädagogischen Kindergartens IZB, Am Damm 3, Graz, an die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH (nach der Umbenennung Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH) übergeben werden.

Die Aufgabenübertragung „Integrative Zusatzbetreuung an Kindergärten im Stadtgebiet Graz“ von der Stadt Graz an den ausgegliederten Rechtsträger wird unter Begünstigung des Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF) stattfinden. Die Betreuungsleistungen werden direkt von der GmbH an die Kinder in den Kindergärten erbracht.

Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF) regelt, dass die durch die Ausgliederung bzw. Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter Ihrem Einfluss stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte von der Gesellschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Derartige Vorgänge gelten zudem als nicht steuerbare Umsätze.

Insbesondere werden folgende Aufgaben übertragen:

- Förderung von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen; die Förderung erfolgt in Form von Zusatzbetreuung in den Kindergärten im Stadtgebiet Graz, welche sich insbesondere an Kindern mit einer verzögerten Entwicklung von Motorik, Sprach, kognitiven Leistungen, Auffälligkeiten im Verhalten und Behinderungen richtet und für welche ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegt.
- (Erziehungs-)beratung von Eltern
- Erstellen von Förder- und Therapieplänen
- Festlegung der Einsatzplanung
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Abhalten von Teambesprechungen
- Teamübergreifende Zusammenarbeit und Fachaustausch
- Abgestimmte Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Kindergarten team
- Erarbeitung pädagogischer Konzepte und Materialien, Teilnahme an pädagogischen Diskursen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche Zielsetzungen haben
- Tagsatzverrechnung

Die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH wird die integrative Zusatzbetreuung mittels Tagsätze mit dem Behindertenreferat der Stadt Graz abrechnen. Landespersonalförderungen im Zusammenhang mit der integrativen Zusatzbetreuung werden direkt an die GmbH überwiesen.

Verbunden mit der geplanten Aufgabenerweiterung, die Tätigkeiten außerhalb des schulischen Bereiches

umfassen soll, ist es aus Gründen der Klarheit notwendig den Gesellschaftsnamen entsprechend anzupassen und wird die Umbenennung der Gesellschaft „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ in „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ vorgeschlagen.

Zusätzlich ist noch eine Änderung in § 8 Unterpunkt a) des Gesellschaftsvertrages erforderlich, der Beirat soll neu „Beirat der Städtischen Tagesbetreuung GmbH“ genannt werden.

§ 12 des Gesellschaftsvertrages - Verfügung über die Geschäftsanteile ist aufgrund der Änderung des Statutes der Stadt Graz dahingehend zu ergänzen, dass die Veräußerung von Unternehmensteilen oder von Tochterunternehmen, der Zustimmung des Gemeinderats, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Ein Entwurf des im Sinn der vorstehenden Ausführungen angepassten Gesellschaftsvertrages liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Ad 2. - Ergebnisabführungsvertrag

Für die Jahre 2016-2019 wurde ein Ergebnisabführungsvertrag vom 11.7.2016 mit folgenden Vorgaben unterzeichnet:

Rumpfbjahr 2016 (Auszahlung 2017)	2017 (Auszahlung 2018)	2018 (Auszahlung 2019)	Rumpfbjahr 2019 (Auszahlung 2020)
EUR 503.840	EUR 2.580.980	EUR 2.642.274	EUR 1.368.370

- Die darin festgesetzten Summen wurden unterschritten. Dies begründet sich auch durch die zum damaligen Zeitpunkt getroffene Annahme, dass die Ausstattung für die Nachmittagsbetreuungsgruppen über die GmbH erfolgen soll und dafür 1.000.000,- pro Jahr vorgesehen wurden. Dies wurde nach genauer steuerrechtlicher Prüfung aber verworfen. Die Ausstattung erfolgt nach wie vor über die ABI. Auch nach Abzug dieser 1.000.000,- vom kalkulierten Betrag zeigt sich in den Abgangszahlungen für die Jahre 2017 und 2018, dass mit den Mitteln gut das Auslangen gefunden wurde. Die Abgangszahlungen beliefen sich für 2017 auf 1.326.587,- und für 2018 auf 1.189.917,-. Die geringere Abgangsdeckung 2018 im Vergleich zu 2017 begründet sich in der Tatsache, dass mit Jänner 2018 jene Küchenmitarbeiterinnen, die in der Schulischen Tagesbetreuung Graz GmbH angestellt waren, an die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH übergeführt wurden. Diese hatte bereits den Großteil der Küchenmitarbeiterinnen in ihrem Personalstand.

Eine nur annähernd schätzbare Größe ist ausgabenseitig die Bedarfsentwicklung der Plätze je Schule, die damit verbundene Gruppenanzahl sowie in Folge die Zahl des notwendigen Personals. Auch die Art der Ausbildung sowie die bereits geleisteten Berufsjahre bestimmen das zu zahlende Gehalt und nehmen Einfluss auf die Personalkosten, die somit nur grob vorhersehbar sind. Einnahmenseitig trifft dies vor allem auf die Elternbeiträge zu, die jährlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Familieneinkommens neu berechnet werden.

Die Nachmittagsbetreuung wird von den Eltern für ihre Kinder sehr gut angenommen. Dies spiegelt sich in der nach wie vor steigenden Nachfrage wieder. Wurden mit September 2016 4.253 Kinder betreut, stieg die Zahl bis dato auf 4.943 Kinder. Dies führte zu einer Erhöhung der Zahl an Nachmittagsgruppen von 202 auf 244.

Die Gruppen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben lt. Steiermärkischem Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz i.d.g.F. aufgestellt. Die Betreuung wird von derzeit 324 teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen geleistet, die nach dem SWÖ-Kollektivvertrag entlohnt werden. Die Overheadkosten beinhalten vor allem die Personalkosten der Mitarbeiterinnen der zentralen Verwaltung. Diese ist mit 5 Personen (3 Personen arbeiten im Personalbereich und erledigen sowohl die Personaleinsatzplanung, das Personalrecruiting, die Personalan- und -abmeldung bei GKK, die Vorarbeiten für die Lohnverrechnung, die Aufstellung sowie die Beauftragung und Abrechnung der Vereine für das Zusatzprogramm, 2 Personen arbeiten in der Verrechnung der monatlichen Beiträge) schlank aufgestellt.

Auf Basis der erfolgten Evaluierung wird vorgeschlagen, die Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft weiterzuführen.

Zur Sicherstellung der Liquidität der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“, künftig „Städtische Tagesbetreuung GmbH“, soll für die Jahre 2019-2022 mit einer Gesamtsumme von € 3.694.000,- der Abschluss des beiliegenden Ergebnisabführungsvertrages vorgeschlagen werden.

Dieser wird befristet für die Dauer von drei Jahren, mit Wirksamkeit ab 1.9.2019 abgeschlossen und sieht eine Ergebnisübernahme nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor, die in den einzelnen Jahresbeträgen dem Businessplan – natürlich jeweils um ein Jahr verschoben - entspricht.

Im Businessplan (Beilage 2) sind nachstehende Jahresfehlbeträge beziffert, die nach Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse voraussichtlich zu übernehmen sein werden:

Rumpfbjahr 2019 (Auszahlung 2020)	2020 (Auszahlung 2021)	2021 (Auszahlung 2022)	2022 (Auszahlung 2023)
EUR 679.000	EUR 2.761.000	EUR 2.026.000	EUR 2.204.000

Die Teilnahme am GUF- Cash Pool

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz, betreibt für Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt eine Cash Pooling Lösung zur Optimierung des Cash Managements. Die diesbezügliche Garantieerklärung wurde zuletzt am 1.8.2016 aktualisiert.

Die „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ wurde bereits in den Cash Pool der Stadt aufgenommen und soll dies auch nach der Umbenennung für die „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ weitergeführt werden.

Die Stadt Graz übernimmt dann wie für alle anderen Teilnehmerkonten gegenüber der Bank Austria die volle Garantie für die Bedienung des Kontos und stellt damit gleichzeitig die Top Cash Pool Konditionen auch für die „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ sicher.

Damit verbunden ist es erforderlich, die Garantieerklärung gemäß Beilage zu aktualisieren.

Aufgrund dieses Berichtes stellt der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle

zu Punkt 1. beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Schulische Tagesbetreuung GmbH, StR Kurt Hohensinner, MBA, wird gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 97/2019, ermächtigt in der am 19.12.2019 stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Anwesenheit der erforderlichen Personen durch den anwesenden Notar, Mag. Wolfgang Schnabl, folgenden Punkten zuzustimmen

1. Zustimmung zur Änderung des Firmenwortlautes in neu Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
2. Änderung des Zwecks der Gesellschaft - Die Aufgabenübertragung „Integrative Zusatzbetreuung an Kindergärten im Stadtgebiet Graz“ an die gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH wird unter Anwendung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idGF) genehmigt.
3. Zustimmung zur Änderung des Unternehmensgegenstandes - Der Aufgabenbereich wird um die Möglichkeit aus dem Heilpädagogischen Bereich eine integrative Zusatz Betreuung (kurz IZB) anzubieten erweitert.
4. Zustimmung, dass der unter § 8 Unterpunkt a) genannte Beirat „Beirat der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH“ genannt wird. Er besteht aus drei Personen, die von der Generalversammlung zu bestellen sind.
5. Zustimmung zur Änderung des § 12 - Verfügung über die Geschäftsanteile - im Sinne des § 87 Abs.5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. 97/2019 v. 2.12.2019 wonach vor einer Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Tochterunternehmen, die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt werden muss, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Der als integrierender Bestandteil diese Beschlussfassung beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH wird inkl. allfällig notwendig werdender redaktioneller Anpassungen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Zu Punkt 2 gemäß § 45 Abs 2 Z 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 97/2019 beschließen:

- Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages nach dem beiliegenden Entwurf zwischen der Stadt Graz und der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ wird, befristet für die Dauer von drei Jahren, mit Wirksamkeit 01.09.2019 genehmigt. Dieser Vertrag gilt nach Umbenennung der Gesellschaft sinngemäß für die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH.
- Der von der Stadt Graz zu übernehmende Jahresverlust entspricht in den einzelnen Jahresbeträgen dem beiliegenden Businessplan wobei die Auszahlung jeweils unmittelbar nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen soll.

Zu Punkt 3.

gemäß § 45 Abs 3 Pkt. 5 iVm § 87 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 97/2019 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Die Aufnahme der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH in den Cash Pool und die damit verbundene Aktualisierung der Garantieerklärung laut Beilage wird genehmigt.

Beilagen:

1. Gesellschaftsvertrag
2. Businessplan 2019-2022
Ergebnisabführungsvertrag
3. Garantieerklärung Cash Pool

4. Vollmacht

Die Bearbeiterin ABI:
Sonja Punkenhofer
(elektronisch unterschrieben)

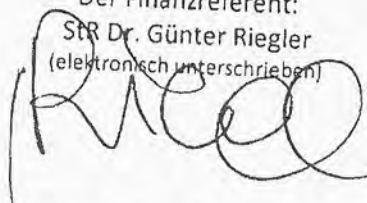
Die Bearbeiterin A8:
Mag. ^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand ABI:
DI Günter Fürntratt
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand A8:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

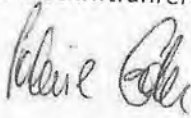
Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)



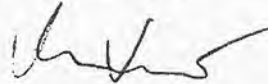
Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport hat in seiner Sitzung am 10.12.2019
den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Schriftführerin:



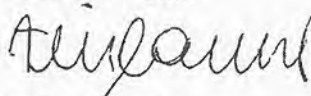
einstimmig

Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Wirtschaft und Tourismus am 11.12.2019

Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von 45 GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 12.12.2019

Der/die Schriftführerin:



GZ: ABI-033936/2016/11
 A 8 – 027855/2016 – 11
 Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH
 Keesgasse 6, 8010 Graz
 FN 457120k

Graz, 12. Dezember 2019

Vollmacht

Gesellschafterin	Anteil am Stammkapital	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 35.000	100,00%
	EUR 35.000	100,00%

Der Vertreter der Stadt Graz in der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, wird ermächtigt in der Generalversammlung am 19.12.2019 folgenden Anträgen der Geschäftsführung, zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Änderung des Firmenwortlautes in neu Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
2. Änderung des Zwecks der Gesellschaft - Die Aufgabenübertragung „Integrative Zusatzbetreuung an Kindergärten im Stadtgebiet Graz“ an die gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH wird unter Anwendung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF) genehmigt.
3. Zustimmung zur Änderung des Unternehmensgegenstandes - Der Aufgabenbereich wird um die Möglichkeit aus dem Heilpädagogischen Bereich eine integrative Zusatz Betreuung (kurz IZB) anzubieten erweitert.
4. Zustimmung, dass der unter § 8 Unterpunkt a) genannte Beirat „Beirat der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH“ genannt wird. Er besteht aus drei Personen, die von der Generalversammlung zu bestellen sind.
5. Zustimmung zur Änderung des § 12 - Verfügung über die Geschäftsanteile - im Sinne des § 87 Abs.5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. 97/2019 v. 2.12.2019 wonach vor einer Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Tochterunternehmen, die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt werden muss, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Der als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH wird inkl. allfällig notwendig werdender redaktioneller Anpassungen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.


Für die Stadt Graz:

(Unterscriben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2019, GZ.: A8 027855/2016 – 11, ABI-033936/2016/11)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin

	Signiert von	Punkenhofer Sonja
	Zertifikat	CN=Punkenhofer Sonja,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-12-06T13:37:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-12-06T13:38:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-12-09T14:34:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-12-10T07:29:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-12-10T10:45:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Befreit gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF)

Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- a) Die Firma der Gesellschaft lautet „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“.
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz.

§ 2

Zweck der Gesellschaft- Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Einrichtung mit dem Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in getrennter und verschränkter Abfolge und der Kinderfürsorge im Sinne der §§ 34 ff BAO (Paragrafen vierunddreißig fortfolgende Bundesabgabenordnung), und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit wird überwiegend im Inland ausgeübt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Eine Ausschüttung eines allenfalls entstehenden Bilanzgewinnes erfolgt nicht. Diese Gelder sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- b) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes darf das Vermögen der Gesellschaft nur für den gemeinnützigen, mildtätigen Zweck einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft im Sinn der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens und Finanzierung

- a) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung, Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen und umfasst gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten und die Integrative Zusatzbetreuung und Förderung von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen an Kindergärten.

- b) Mittel zur Erreichung des Zweckes:

ideelle Mittel:

- Schaffung der notwendigen Voraussetzung, um Schülerinnen und Schülern eine sinnvolle und abwechslungsreiche Tagesbetreuung bieten zu können;
- Führung von Schülerbetreuungseinrichtungen in getrennter und verschränkter Abfolge;
- Förderung von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen; die Förderung erfolgt in Form von Zusatzbetreuung in den Kindergärten im Stadtgebiet Graz, welche sich insbesondere an Kindern mit einer verzögerten Entwicklung von Motorik, Sprache, kognitiven Leistungen, Auffälligkeiten im Verhalten und Behinderungen richtet;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte und Materialien, Teilnahme an pädagogischen Diskursen sowie Einsatz für eine moderne Pädagogik;
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen;
- Abgestimmte Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team an der Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen;

- Teilweise aber nicht überwiegend Lieferung oder sonstige Leistungen (zum Beispiel Personalüberlassung) an andere gemeinnützige Körperschaften (im Sinne des Paragraph 40 (vierzig) a Bundesabgabenordnung) gegen Entgelte (aber ohne Gewinnerzielungsabsicht);
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche Zielsetzungen haben (zum Beispiel Sprachförderung).

materielle Mittel: Die Mittelaufbringung erfolgt durch

- Förderungen und Subventionen (insbesondere von Bund, Land und Stadt Graz);
- Elternbeiträge, Kostenbeiträge, Tagsatzverrechnung;
- Einnahmen aus der Erbringung von Lieferung oder sonstigen Leistungen an andere gemeinnützige Körperschaften (im Sinne des Paragraph 40 (vierzig) a Bundesabgabenordnung);
- Gesellschafterzuschüsse;
- Projektkostenbeiträge;
- Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und aus Nutzungsüberlassungen);
- Sonstige Einnahmen wie Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

- c) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Aufnahme von Personal, zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, all dies unter Wahrung des Grundsatzes, dass aus den genannten Maßnahmen der Gesellschaft zukommende Mittel zur Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000 (in Worten: Euro fünfundreißigtausend). Das Stammkapital wird zur Gänze von der Stadt Graz übernommen und zur Gänze eingezahlt.

§ 5

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- a) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- b) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. Jänner und enden jeweils am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung
- Beirat (fakultativ)
- Generalversammlung
- Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 7 Geschäftsführung

- a) Die Gesellschaft hat einen/e Geschäftsführer/in.
- b) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in selbständig vertreten. Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen/innen ist mit der Einschränkung des § 49 Unternehmergezetzbuch zulässig.
- c) Die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in erfolgt durch die Generalversammlung.
- d) Der/Die Geschäftsführer/in ist an die Beschlüsse der Gesellschafter/in gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung seiner/ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschaftsorgane festgelegt wurden.
- e) Der/Die Geschäftsführer/in hat in jenen Fällen, in denen er/sie zur Durchführung einer Handlung nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einen Beschluss der Organe der Gesellschaft der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane bedarf, die Zustimmung rechtzeitig einzuholen.
- f) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der/die Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen/innen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
- g) Der/Die Geschäftsführer/in hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres unter Bedachtnahme der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorschriften der §§ 189 - 243 des UGB den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag, nach welchem ein Gewinn entweder auf neue Rechnung vorzutragen oder in eine freie Gewinnrücklage einzustellen, nicht jedoch auszuschütten ist, der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Beirat

Wenn die Gesellschaft einen Beirat hat, gilt folgendes:

- a) Der Beirat wird „Beirat der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH“ genannt. Er besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung zu bestellen sind.
- b) Der Beirat hat einen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.
- c) Die Bestellung des ersten Beirates bei Errichtung der Gesellschaft gilt für die Zeit bis zum Gesellschafterbeschluss, der nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung de/r Geschäftsführers/in stattfindet. Jede weitere Funktionsperiode dauert 4 Jahre. Sie endet jeweils mit der Beschlussfassung über die Entlastung für das vierte Jahr der Funktionsperiode. Eine wiederholte Bestellung zum Mitglied des Beirates ist zulässig. Ungeachtet dessen können de/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in oder weitere Mitglieder des Beirates jederzeit aus triftigen Gründen von der Generalversammlung abberufen werden.
- d) Sämtliche Beiratsmitglieder haben das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes zu wahren.
- e) Der Beirat hat den/die Geschäftsführer/in zu beraten.
- f) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die

Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Zahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- g) Der Beirat hat das Recht sämtliche Projekte, welche von der Gesellschaft durchgeführt werden sollen, zu begutachten. Weicht die Auffassung des/r Geschäftsführers/in in wesentlichen Punkten vom Gutachten des Beirates ab, so ist unter Darstellung dieser Abweichung vom Gutachten des jeweiligen Projektes an die Generalversammlung heranzutreten.

§ 9

Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außer dem im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- b) Die Generalversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer/in einberufen.
- c) Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat nachweislich, z.B. mittels eingeschriebenen Briefes, unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen.
- d) Die Beschlüsse werden – soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen – durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- e) Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG (Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist zulässig.
- f) Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist - ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und von dem/der, vom/von der Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung, zu bestellenden Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt außer den im Gesetz bezeichneten Gegenständen folgende Beschlussfassung:

- a) Die Beratung über alle Gegenstände, die die Geschäftsführung oder der Beirat der Generalversammlung vorlegt;
- b) die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in;
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- d) die Genehmigung der strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft;
- e) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Lagebericht und die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes, der in Entsprechung der Bestimmung des § 7 lit. g auf neue Rechnung vorgetragen oder in eine freie Gewinnrücklage eingestellt werden muss;
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des/r Geschäftsführers/in und des Aufsichtsrates;
- g) die Wahl des/r Abschlussprüfers/in;
- h) die Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in;
- i) Bestellung von Prokuristen/innen durch die Geschäftsführung;
- j) die Erteilung von Eigentümerweisungen;

- k) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft;
- l) die Entscheidung über die Durchführung von Projekten, deren Gesamtkosten bzw. Gesamtprojektvolumen € 50.000,- übersteigen.

Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Generalversammlung:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen deren Anschaffungskosten € 7.000,- im einzelnen oder € 50.000,- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, auch wenn sie über Leasing finanziert werden, soweit diese nicht im Jahresvoranschlag enthalten sind und nicht Gesetz (§ 35 Abs. 1 Z. 7 GmbHG) oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit diese nicht im Jahresvoranschlag enthalten sind;
6. die Festlegung allgemeiner grundsätzlicher Geschäftspolitik.

§ 11

Aufsichtsrat

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder gesetzlich notwendig ist können die Gesellschafter/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen. Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt analog den Steuerungsrichtlinien des Hauses Graz. Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen.

§ 12

Verfügung über die Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

Entsprechend § 87 Absatz 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der aktuellen Fassung, bedarf die Veräußerung von Unternehmensteilen oder von Tochterunternehmen, der Zustimmung des Gemeinderats, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 13

Kontrollmöglichkeit bzw. Einschaurecht durch den Stadtrechnungshof

Der Stadtrechnungshof ist berechtigt, sowohl die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung, Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen, und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen der Gesellschaft und der Stadt Graz zu berichten.

§ 14
Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,- die Gesellschaft, wobei die tatsächlich aufgewendeten Beträge als Passiva in die erste Jahresrechnung aufzunehmen sind.

§ 15
Subsidiäre Bestimmungen

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Steuerungsrichtlinien des Hauses Graz sowie die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH

Punkenhofer 11.2019

Mittelfristplanung inkl. IZB Bereich

	Mittelfristplanung					
	Budget 2019	Budget 2020	Budget 2021	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2024
Tagesbetreuung						
Umsatzerlöse	8.465	8.440	8.862	9.304	9.769	10.257
Elternbeiträge	5.413	5.740	6.027	6.327	6.643	6.975
Personalförderung	3.052	2.700	2.835	2.977	3.126	3.282
Personalaufwand	6.565	7.222	7.655	8.114	8.601	9.117
Sachaufwand	3.941	3.970	3.224	3.385	3.554	3.732
EBITDA	-2.041	-2.752	-2.017	-2.195	-2.386	-2.592
Zinsen	7	9	9	9	9	9
Ergebnis Tagesbetreuung	-2.048	-2.761	-2.026	-2.204	-2.395	-2.601
Ergebnisabführungsvertrag 11.7.16 (Jän-Aug 19)	1.369					
Ergebnisabführungsvertrag neu (Sep-Dez 19)	679					
HP-Bereich						
Umsatzerlöse (Tagsätze und Personalförd IZB)		3.357	3.441	3.527	3.616	3.707
Personalaufwand		1.985	2.047	2.110	2.176	2.245
Sachaufwand		69	69	69	69	69
Ergebnis HP-Bereich		1.303	1.325	1.348	1.371	1.393
Ergebnis Tagesbetreuung + HP-Bereich		-1.458	-701	-856	-1.024	-1.208

davon

Ergebnisabführungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz
und der
Schulische Tagesbetreuung GmbH

1.

Die Alleingeschafterin der Schulische Tagesbetreuung GmbH (im Folgenden Gesellschaft), die Stadt Graz, vereinbart mit der Gesellschaft einen befristeten Ergebnisabführungsvertrag. Von der Alleingeschafterin übernommen wird der jeweilige Jahresfehlbetrag der Gesellschaft, maximal jedoch nachstehend angeführte Beträge. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Rumpfbjahr 2019 (Auszahlung 2020)	2020 (Auszahlung 2021)	2021 (Auszahlung 2022)	2022 (Auszahlung 2023)
EUR 679.000	EUR 2.761.000	EUR 2.026.000	EUR 2.204.000

2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit den ihr von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Mitteln ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

3.

Der gegenständliche Ergebnisabführungsvertrag wird mit Wirksamkeit ab 1. September befristet für drei Jahre abgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt somit unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

4.

Aufgrund der geplanten Umbenennung der Gesellschaft in Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH wird festgestellt, dass der vorliegende Ergebnisabführungsvertrag auch für diese gilt.

Graz, am

Schulische Tagesbetreuung GmbH
Die Geschäftsführung:

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

Gemeinderat/-rätin

Gemeinderat/-rätin

Magistrat Graz
Finanz- und Vermögensdirektion
Hauptplatz 1
8011 Graz

An

Bank Austria Creditanstalt AG

Öffentliche Hand / Steiermark
zH Elisabeth Eisenberger
Herrengasse 15
8010 Graz

Aktualisierung der Garantierklärung Cash Pool per 1.1.2020

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz betreibt für Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt Graz eine Cash Pooling Lösung zur Optimierung des Cash Managements. Im Zusammenhang damit haben folgende Gesellschaften oder sonstige Einheiten der Stadt Graz bei Ihnen Teilnehmerkonten eröffnet:

- Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
- Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz
- Stadt Graz - Fremdbuchhaltung
- Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH
- Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
- Stadt Graz - Landeshauptstadt
- Kunsthaus Graz GmbH
- KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
- Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.
- Messe Center Graz BetriebsgmbH & Co KG
- Stadion Graz Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH
- FH Standort Graz GmbH
- ITG Informationstechnik Graz GmbH
- Stadtmuseum Graz GmbH
- Grazer Altstadterhaltungsfond
- Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
- Graz Tourismus Gesellschaft m.b.H
- Landeshauptstadt Graz – Investitionsbereich Abwasser
- Eigenbetrieb Grazer Parkraum und Sicherheitsservice
- GPS Grazer Parkraum – und Sicherheitsservice GmbH
- Waschbetriebe Stadt Graz GmbH
- GEA Grazer Energie Agentur GmbH
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Graz
- Landeshauptstadt Graz-Investitionsbereich Straße
- Energie Graz GmbH & Co KG

- Eigenbetrieb Wohnen Graz
- Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH

Hinsichtlich dieser Konten hat die Stadt Graz eine Garantieerklärung abgegeben. Nunmehr soll die Haftungsobergrenze für den Cash Pool auf 200.000.000 Euro (zweihundert Millionen Euro) festgelegt werden.

In diesem Bezug erklärt die Stadt Graz, für etwaige von Ihnen in diesem Zusammenhang eingeforderte Beträge über Ihre erste schriftliche Anforderung und ohne Einreden auf das Grundgeschäft innerhalb von 4 Wochen Zahlung zu leisten. Die Frist beginnt mit dem nachgewiesenen Einlangen der schriftlichen Anforderung in der Finanzdirektion der Stadt Graz. Eine Kündigung dieser Garantieerklärung durch die Stadt Graz ist jederzeit, auch hinsichtlich einzelner Gesellschaften bzw. Teilnehmerkonten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Garantieranforderungen, die nach einer Kündigung, jedoch vor Ende der Kündigungsfrist eingelangt sind, sind wirksam.

Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses 12.12.2019,
GZ.: ABI-033936/2016/11, A8 027855/2016/11

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat